

RICHTLINIEN FÜR DIE STUDIENFÖRDERUNG

I.

Ziel und Gegenstand der Förderung

Ziel ist die finanzielle Unterstützung von Lauteracher Studierenden, die einen positiven Studienerfolg nachweisen können.

Gefördert werden Studien an einer anerkannten Universität oder Hochschule bzw. Fachhochschule außerhalb eines 100 km Radius (siehe Beilage /1 – Lauterach ist Mittelpunkt) in allen EU-Ländern sowie der Schweiz und Großbritannien. Studien an Akademien oder gleichwertigen Ausbildungsstätten sowie Auslandssemester (Fachhochschule, etc.) werden nicht gefördert.

Auf die Gewährung einer Studienförderung besteht kein Rechtsanspruch.

II.

Förderungsvoraussetzung

Bewerbungsberechtigt sind alle Studierende bis zum 26. Lebensjahr, die seit mindestens einem Jahr ihren Hauptwohnsitz durchgehend in Lauterach angemeldet haben (gemeldet seit 31. Oktober des Vorjahres). Mit der Inanspruchnahme der Förderung willigt, der Förderungswerber:in ein, dass der Meldestatus durch den Fördergeber jederzeit eingesehen werden kann.

III.

Förderungsansuchen

Die Förderungen werden auf Antrag des Förderungswerbers:in gewährt. Das Ansuchen für das jeweilige Studienjahr ist spätestens bis 30. November beim Rathaus Lauterach einzureichen. Nach dem 30. November eingelangte Ansuchen können nicht mehr zugelassen werden.

Das dazu notwendige Förderungsansuchen mit Formblatt findet sich unter www.lauterach.at bzw. kann beim Marktgemeindeamt Lauterach, Abt. III-Bürgerservice, angefordert und eingereicht werden. Dem Antrag ist eine aktuelle Studienzeitbestätigung oder Inskriptionsbestätigung beizulegen. Bei Inanspruchnahme der Fördervariante Klimaticket ist zusätzlich eine Kopie des Tickets und die Überweisungsbestätigung vorzulegen. Bei Nichtvorlage einer der beizubringenden Bestätigungen ist die Förderung ausgeschlossen.

IV. Förderung

Die Förderung kann in Form eines Zuschusses zum Klimaticket Österreich Jugend oder als Hofsteig-Gutschein in Anspruch genommen werden.

Klimaticket Österreich Jugend:

Förderungswerber:innen können einen Zuschuss zum Klimaticket Österreich Jugend in der Höhe von 50 % (dzt. € 410,50) gegen Vorlage der Nachweise gemäß Pkt. III beantragen. Der Beitrag wird auf ein namhaft zu machendes Konto überwiesen. Eine Stornierung des Klimatickets vor Ablauf seiner Gültigkeit ist nicht möglich.

Hofsteig-Karte:

Alternativ zum Klimaticket Österreich Jugend kann die Förderung in Form der Hofsteig-Karte mit einem Gutscheinwert von € 350,- in Anspruch genommen werden.

Die angeführten Studienförderungen sind jedem Antragsteller:in bei Erfüllung der erwähnten Voraussetzungen zuerkannt und nicht einkommensabhängig. Die Beibringung von Einkommensnachweisen ist nicht erforderlich.

In besonderen sozialen Härtefällen können abweichend von den Förderungsvoraussetzungen dieser Richtlinien Förderbeiträge gewährt werden.

V. Rückzahlung der Förderung

Die Förderung kann zurückgefordert werden, wenn sich nach Auszahlung des Förderbeitrages herausstellt, dass diese auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben gewährt wurde.

VI. Wirksamkeitsbereich

Diese Richtlinien wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.2023 genehmigt und sind mit Wirkung ab dem Studienjahr 2024/25 anzuwenden.



Der Bürgermeister


Elmar Rhomberg